

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Gemeinschaft Emmanuel e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in **Altötting**.

Der Verein hat die Berechtigung, Niederlassungen in anderen deutschen Gemeinden zu gründen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Trägerschaft der „Gemeinschaft Emmanuel“. Die „Gemeinschaft Emmanuel“ ist als „Vereinigung von Gläubigen“ eine Rechtspersönlichkeit kirchlichen Rechts gemäß CIC Can. 298-311 und 321-329.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Evangelisierungsarbeit der katholischen Kirche, insbesondere durch die Durchführung von Wochenendseminaren, die Gestaltung von Jugendfreizeiten und Wallfahrten, die Veranstaltung von Foren sowie die allgemeine und kulturelle Bildung von Jugendlichen und Erwachsenen.

- 2) Zweck des Vereins ist ferner das Betreiben einer „Internationalen Schule für Bildung und Evangelisation der Gemeinschaft Emmanuel e.V.“. Ziel dieser Schule ist die Ausbildung von Jugendlichen zum Einsatz in der Evangelisierungsarbeit der kath. Kirche im Inland und Ausland. Zur Verwirklichung dieser Einrichtung kann der Erwerb bzw. die Renovierung von passenden Immobilien notwendig sein.
- 3) Zweck des Vereins ist außerdem die ideelle und materielle Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Inland und Ausland, die ihrerseits steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des dt. Körperschaftsteuerrechts verfolgen.

Die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke im Ausland erfolgt insbesondere durch Geld- und Sachzuwendungen sowie durch organisatorische Zusammenarbeit mit diesen Körperschaften. Die ausländischen Körperschaften müssen nach Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des dt. Körperschaftsteuerrechts dienen.

- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den persönlichen und wirtschaftlichen Einsatz der Mitglieder der o. g. Vereinigung von Gläubigen.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 7) Weder Mitglieder des e.V. noch die der o. g. Vereinigung von Gläubigen erhalten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein ist jedoch berechtigt, von Mitgliedern des Vereins verauslagte Kosten zu erstatten.
- 8) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 10) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die römisch-katholische Kirche in Deutschland (Diözese Passau) – Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede volljährige natürliche Person werden. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist formlos beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 4 Beitrag

Es sind keinerlei Beiträge von den Mitgliedern zu leisten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden sowie drei stellvertretenden Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle sonstigen Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Festlegung der Form der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und Verwaltungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages anzustellen. Die Entscheidungen über entgeltliche Vereinstätigkeiten werden vom Vorstand getroffen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so setzt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, in beliebiger Form einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens zwei der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind niederzuschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
5. Wahl und Abberufung des Kassenprüfers;
6. Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung des Kassenprüfers;
7. Beschlussfassung über notwendige Ordnungen und Erlasse.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Drittel des Jahres stattfinden. Die Frist kann bis zum 30.6. eines Jahres verlängert werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch ein Mitglied des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einberufung kann auch durch E-Mail erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Die Einberufung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse (E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer einem Vorstandsmitglied mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- 1) Ort und Zeit der Versammlung;
- 2) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- 3) die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- 4) die Tagesordnung;
- 5) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- 6) die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung im Onlineverfahren

Die Mitgliederversammlung kann ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation (z. B. als Videokonferenz) durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen zur Einberufung der Mitgliederversammlung entsprechend (vgl. § 10).

Der Zugangslink zur Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern mit der Einladung, spätestens aber 3 Stunden vor dem Versammlungstermin an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Die rechtzeitige Absendung des Zugangslinks gilt als ordnungsgemäße Zustellung.

Die Einladung zur Online-Mitgliederversammlung enthält neben dem Datum und der Uhrzeit der Versammlung auch alle erforderlichen technischen Zugangsdaten sowie ggf. Hinweise zur Nutzung der gewählten Kommunikationsplattform.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legimitationsdaten und den Zugangslink keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Abstimmung erfolgt im Chat. Das Ergebnis muss gespeichert werden und wird im Protokoll festgehalten.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Prävention

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Interventionsordnung) und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 5. Mai 2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Fassung vom 17. März 2023.

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft. Die Vorlage beim Amtsgericht und beim Finanzamt ist vorzunehmen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.